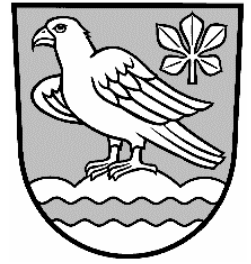


Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

14. Jahrgang Falkenberg, den 30.09.2005 Nr. 5

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	06.06.2005	101
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	16.06.2005	101 - 102
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	27.06.2005	102 - 104
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	18.05.2005	105
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Falkenberg/Mark vom	23.06.2005	105
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	02.06.2005	106
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	21.06.2005	
	18.07.2005	106 - 108
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	20.07.2005	108 - 110
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom	20.06.2005	110

Bekanntmachung und Veröffentlichung

Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung der		
Aufhebungssatzung (Baumschutzsatzung) OT Brunow		111 - 112
Aufhebungssatzung (Baumschutzsatzung) OT Heckelberg		113 - 114
Satzung der Gemeinde Falkenberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträucher (Baumschutzsatzung)		115 - 125
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg		126
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 des Amtes Falkenberg-Höhe		126 - 127
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg		128 - 129
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Falkenberg		130 - 131
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Höhenland		132 - 133
Beteiligungsberichtes der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg und Falkenberg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts		134

Impressum

135

Amtsausschuss

06.06.2005

- 15/2005** Die Tagesordnung wurde in vorliegender Form bestätigt.
- 16/2005** Es wurde beschlossen, dass Herr S., Herr P. und Herr B. eine Wahlkommission bilden.
- ohne B-Nr.:** Herr Schmidt wurde zum Amtsausschussvorsitzenden gewählt.
- 17/2005** Die Absetzung des Punktes 2. 5 Wahl des Ersten Stellvertreters des Amtsausschussvorsitzenden wurde beschlossen.
- 18/2005** **Einstimmig** wurde beschlossen, abweichend vom § 48 GO, die Wahl des 2. Stellv. Vorsitzenden des Amtsausschusses offen durchzuführen.
- 19/2005** Herr Buchholz wurde zum 2. stellv. Vorsitzenden des Amtsausschusses gewählt.
- 20/2005** Der TOP „Antrag auf Unterstützung der Kita Eichhörnchen“ wurde zur nächsten Amtsausschusssitzung vertagt.
- 21/2005** Es wurde beschlossen, dass Herr K. dem TOP 3. 2 Stand der Diskussion zu den Feuerwehrgerätehäusern beiwohnen darf.
- 22/2005** Es wurde beschlossen, zur nächsten Amtsausschusssitzung Vorbereitungen hinsichtlich der Kostenerfassung für den Neubau eines Gerätehauses in Heckelberg und die entsprechende notwendige Finanzierung vorzunehmen.

Beiersdorf-Freudenberg

16.06.2005

- 22/2005** Die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 2.7 „Vergabe der finanziellen Mittel der HeWoWi GmbH“ wurde beschlossen.
- 23/2005** Es wurde beschlossen, die Maßnahme MAE vom 17.05. bis 16.11.2005 in Höhe von 300,00 € zusätzlich zu fördern.
- 24/2005** Der beabsichtigten Privatisierung durch die Land und Forst Service Brandenburg/Berlin GmbH im Auftrag der BVVG für das FLST 61, Fl. 3, Gemark. Beiersdorf (FLST ist im FNP als Wald ausgewiesen, ein Antrag auf Zuordnung wurde nicht gestellt), FLST 251, Fl. 4, Gemark. Beiersdorf (FLST ist im FNP als Wald ausgewiesen und liegt im Trinkwasserschutzgebiet. Ein Antrag auf Zuordnung wurde nicht gestellt) wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch
- 25/2005** Die Ergebnisse des Anhörungstermins zum Bauantrag AZ: 02195-04-04, Gemeindezentrum Freudenberg, beim Bauordnungsamt vom 26.04.2005 wurden zur Kenntnis genommen. Zur Änderung der Bauantragsunterlagen werden nachfolgende Festlegungen beschlossen: Beitritt zu den Auflagen des Bauordnungsamtes.
- 26/2005** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 171/2004 vom 26.08.2004 wurde beschlossen.

- 27/2005** Es wurde beschlossen, die von der HeWoWi GmbH bereitgestellten Mittel für den OT Beiersdorf dem Förderverein Kirche/Mühle e. V. und für den OT Freudenberg dem Förderverein FFw Freudenberg bereit zu stellen.
- 28/2005** Der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zur Übertragung der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen Feuerwehrrätehäuser an den Träger des Brandschutzes wurde vertagt.
- 29/2005** Es wurde beschlossen, das FLST 97 und eine noch zu bestimmende Teilfläche von ca. 100 qm aus dem FLST 101, Fl. 2, Gemark. Beiersdorf an den Antragsteller zu veräußern. Diese Liegenschaften sind für kommunale Zwecke entbehrlich. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Verkaufsverhandlungen zu führen. Alle mit dem Verkauf in Verbindung zu bringende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- 30/2005** Es wurde beschlossen, gegen die Zurückweisung der Zuordnung des FLST 34, Fl. 2, Gemark. Beiersdorf die Klage weiter zu führen.
- 31/2005** Der AD wurde beauftragt, in Vorbereitung einer kostenneutralen Übertragung der FLST 40, 39 und 21 zu handeln. Die Fragen der Haftpflicht, eventueller Leitungsrückbau sowie verkehrstüchtige Übernahme nach der Baumaßnahme sind zu prüfen.

Falkenberg

27.06.2005

- 79/2005** Es wurde beschlossen, den TOP 2. 6 „Beschluss zur Wiederherstellung des öffentlichen Weges, Fl. 9, FLST 153, Gemark. Falkenberg/Mark“ bis zur Klärung zu vertagen.
- 80/2005** Es wurde beschlossen, den TOP 2. 13 „Beschluss zum Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zur Übertragung der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen Feuerwehrrätehäuser“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten und den Punkt 2. 14 „Beschluss zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage der Besonderen Bodenrichtwerte“ bis zur Klärung der noch offenen Fragen zu vertagen.
- 81/2005** Die zusätzliche Aufnahme der Punkte „Abschluss eines Vergleiches“ und „Antrag auf Integrationshilfe“ wurde beschlossen und die geänderte TO bestätigt.
- 82/2005** Es wurde beschlossen, die von der HeWoWi GmbH bereitgestellten finanziellen Mittel für den OT Krüge/Gersdorf wie folgt zu verteilen: Schützenverein Krüge/Gersdorf, Verein EastLan e. V., SV Sektion Fußball (Nachwuchs), Angelverein, Jugendfeuerwehr und Kita „Krüger Spatzen“ (Herbstfest).
- 83/2005** Auf Grund der steigenden Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Kita „Falkenberger Spatzennest“ wurde die Beantragung einer weiteren Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für die Betreuung von bis zu 115 Kindern im Alter von 0 Jahren bis einschließlich Grundschulalter beim Landesjugendamt Brandenburg beschlossen.
- 84/2005** Dem Antrag der Fam. G. auf Beschulung ihres Sohnes in der Grundschule „Alex Wedding“ in Falkenberg wurde zugestimmt. Zusätzliche Kosten für den Schülertransport werden durch die Gemeinde nicht getragen. Die Aufnahme in der Kita (Hort) Falkenberg kann nicht zugesichert werden.

- 85/2005** Dem OBM, Herrn H. wurde Rederecht eingeräumt.
- 86/2005** Der Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Gemeindeteil Torgelow des OT Dannenberg/M wurde zugestimmt.
- 87/2005** Der Antrag zur Befestigung von Briefkästen an den Straßenbeleuchtungsmasten wurde abgelehnt.
- 88/2005** Die Bekanntgabe der gemeldeten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wurde zur Kenntnis genommen. Anm.: Keine Einschränkung für Tourismus
- 89/2005** Der beabsichtigten Privatisierung durch die BVVG für das FLST 22, Fl. 2, Gemark. Gersdorf wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 90/2005** Der Beschluss-Nr.: 121/2005 vom 28.06.2004 zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung für Werbeanlagen wurde aufgehoben.
- 91/2005** Die Annullierung des Beschlusses-Nr.: 120/2004 vom 28.06.2004 zur Übertragung der Feuerwehrrätehäuser wurde beschlossen.
- 92/2005** Die Ergebnisse der gemeinsamen Befahrung des Amtes Falkenberg-Höhe mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des LK MOL vom 12.05.2005 wurden zur Kenntnis genommen. Für die Abarbeitung wurden keine Festlegungen getroffen.
- 93/2005** Der Antrag der Fa. ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH zur Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in der Gemark. Dannenberg wurde vertagt.
- 94/2005** Entsprechend dem Angebot der e.dis vom 14.06.2005 wurde beschlossen, den Vertrag „Dienstleistung Licht“ für den OT Krüge/Gersdorf, Gemeindeteil Krüge ändern zu lassen, auf zwei Straßenlampen zusätzlich.
- 95/2005** Die Zustimmung zum befristeten gewerblichen Gestattungsvertrag mit Frau R. für die gastronomische Versorgung am Gamensee, auf einer Teilfläche des FLST 118, Fl. 1, Gemark. Gersdorf wurde erteilt. Die Gemeinde ist nicht Eigentümer der Fläche. Die Gestattungsdauer beginnt am 28.06.2005 und endet am 30.09.2005. Die Gestattung ist unentgeltlich.
- 96/2005** Auf Grund der Schließung der Grundschule in Niederfinow wurde beschlossen, die angemeldeten Schüler zum Schuljahr 2005/2006 in die Grundschule Falkenberg aufzunehmen. Bis zur Einschulung spätestens zum Ende August ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Amt Britz-Chorin oder den entsprechenden Gemeinden abzuschließen.
- 97/2005** Der AD, der BM und die OBM wurden beauftragt, die weiteren Verhandlungen mit der Stephanusstiftung zum Schulbeginn aufzunehmen.
- 98/2005** Dem Antrag auf Integrationshilfe für den Schüler R. für das Schuljahr 2005 / 2006 wurde zugestimmt.
- 99/2005** Es wurde beschlossen, den 2. Bauabschnitt der Gartenallee einschließlich der Durchlässe als erstes zu realisieren und die Ausschreibung vorzunehmen.
- 100/2005** Es wurde beschlossen, die Vertretung für die Reinigungsarbeiten in der Kita in Krüge/Gersdorf gemeindeintern bis zum 31.07.2005 auszuschreiben. Die Auswahl der technischen Kraft erfolgt durch einen Ausschuss, dem der OBM, Herr H., der BM, Herr P. und Frau F. angehören.
- 101/2005** Vorbehaltlich der Richtigkeit des Sachverhaltes wurde beschlossen, dem Antrag von Frau L. zur Erstattung für die beschädigte Grabstelle stattzugeben und den finanziellen Ausgleich zu zahlen.

- 102/2005** Es wurde beschlossen, die Liegenschaft Cöthener Straße 10, FLST 9, Fl. 11, Gemark. Falkenberg/M entsprechend der Ausschreibung in der MOZ, nach Feststellung eines eigenen FLST, vom Auktionshaus „Deutsche Grundstücksaktionen AG“ im Rahmen einer Auktion versteigern zu lassen. Entsprechend des vorangegangenen Verfahrens bis hin zu öffentlichen Ausschreibung wäre eine Versteigerung nunmehr möglich. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Anm.: ohne Auffahrt.
- 103/2005** Es wurde beschlossen, die Liegenschaft Eberswalder Straße 21, FLST 10, Fl. 22, Gemark. Falkenberg/M entsprechend der Ausschreibung in der MOZ vom Auktionshaus „Deutsche Grundstücksaktionen GmbH“ im Rahmen einer Auktion versteigern zu lassen. Entsprechend des vorangegangenen Verfahrens bis hin zu öffentlichen Ausschreibung wäre eine Versteigerung nunmehr möglich. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 104/2005** Es wurde beschlossen, eine Teilfläche des FLST 460, Fl. 10, Gemark. Falkenberg/M an den Antragsteller zu veräußern. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Ein Verkehrswertgutachten wurde in Auftrag gegeben. Nach Fertigstellung des Verkehrswertgutachtens wird durch die GV Falkenberg der endgültige Veräußerungspreis festgesetzt.
- 105/2005** Dem Antrag auf Landpachtung in der Gemark. Falkenberg, FLST 70 und 72, Fl. 7 wurde zugestimmt. Eigentümer der Grdst. ist die Gemeinde Falkenberg. Es wurde eine Jahrespacht festgesetzt.
- 106/2005** Der Antrag auf Errichtung von Stellplätzen und Entwässerungsrinnen wurde bis zur Klärung vertagt. Mit den Anwohnern ist eine Vorortbesichtigung durchzuführen.
- 107/2005** Der Änderung des Beschlusses Nr. 25/2005 vom 24.01.2005 zum Tauschplan über den Grenzverlauf der FLST 66, 357 und 367, Fl. 10, Gemark. Falkenberg/M entsprechend dem Lageplan und der Errichtung eines Zaunes wurde zugestimmt.
- 107a/2005** Hinsichtlich der Baumaßnahme Cöthener Fließ wurde beschlossen, dass das Geländeprofil entfällt, die Treppe stromabwärts entfällt. Hierfür wird eine Zufahrt errichtet.
- 108/2005** Der 3. Nachtrag der Fachfirma aus Eberswalde zur Baumaßnahme Cöthener Fließ wurde abgelehnt.
- 109/2005** Dem Abschluss eines Vergleiches im Gerichtsverfahren 5 K 1941/99 zum Verwaltungsgerichtsverfahren K. u. a. ./ LR des LK MOL entsprechend dem Gerichtsprotokoll vom 16.06.2005 wurde zugestimmt. Für die Gemeinde Falkenberg als Beigeladene wird der AD beauftragt, eine entsprechende Vergleichserklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht durch das beauftragte RA-Büro abzugeben. Die Finanzierung ist im Nachtragshaushalt einzustellen. Die gerichtliche Frist von 3 Monaten ab dem 17.06.2005 ist zu berücksichtigen.
- 110/2005** Der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zur Übertragung der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen Feuerwehrgerätehäuser an den Träger des Brandschutzes dem Amt Falkenberg-Höhe wurde beschlossen. Für den Vertragsabschluss wurden keine Festlegungen getroffen. Der AD des Amtes Falkenberg-Höhe wird mit der Ausfertigung des Vertrages beauftragt.
- 111/2005** Es wurde beschlossen, die im HHP eingestellten Mittel dem FFw-Verein Falkenberg/Mark e. V. anlässlich der 100-Jahrfeier zu überweisen.
- 112/2005** Es wurde beschlossen, die Schule Falkenberg zu beauftragen, Kostenangebote für die Anschaffung von Schülertischen und -stühlen einzuholen. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, in einer Eilentscheidung mit dem BM dem Mindestangebot den Zuschlag zu erteilen.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

18.05.2005

- 04/2005** Dem Antrag auf Gewährung von Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht auf Flächen in der Gemark. Dannenberg/M. zur Errichtung einer Photovoltaik- und Biogasanlage wurde zugestimmt.
- 05/2005** Der Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Gemeindeteil Torgelow wurde zugestimmt.
- 06/2005** Es wurde beschlossen, die von der HeWoWi GmbH bereitgestellten finanziellen Mittel für den OT Dannenberg/M wie folgt zu verteilen: Tanzgruppe, kirchliche Jugend, Angler und Feuerwehrverein.

Ortsbeirat Falkenberg/Mark

23.06.2005

- 19/2005** Der geänderten Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 20/2005** Der OBR empfahl der GV die Absetzung des Tagesordnungspunktes zum Beschluss „Besondere Bodenrichtwerte“
- 21/2005** Der OBR empfahl, den 2. Bauabschnitt und die Durchlässe, hier Ausbau Gartenallee im OT Falkenberg/Mark, als Eilentscheidung zu beauftragen.
- 22/2005** Der OBR stimmte den Änderungen zum Tauschplan zu.
- 23/2005** Der OBR stimmte der Versteigerung der Liegenschaft Eberswalder Straße 21 zu .
- 24/2005** Der OBR empfahl, die Auffahrt zur Liegenschaft Cöthener Straße 10 nicht mit zu versteigern.
- 25/2005** Der OBR empfahl den Abschluss eines Vergleiches.

Ortsbeirat Krüge/Gersdorf

02.06.2005

- 06/2005** Die Tagesordnung wurde mit Änderungen und Ergänzungen in der vorliegenden Form bestätigt.
- 07/2005** Es wurde festgelegt, dass die Reparaturen an der Gartenstraße im Gemeindeteil Neugersdorf bzw. des derzeit noch nicht befestigten Weges durchzuführen sind. Es wurde weiter festgelegt, dass durch das Bauamt 3 Angebote zum Einbau von Recyclingmaterial eingeholt werden.
- 08/2005** Es wurde beschlossen, die von der HeWoWi GmbH bereitgestellten finanziellen Mittel für den OT Krüge/Gersdorf wie folgt zu verteilen: Schützenverein Krüge-Gersdorf, Verein EastLAN e. V., SV Sektion Fußball (Nachwuchs), Angelverein, Jugendfeuerwehr und Kita Krüge (Herbstfest).
- 09/2005** In Vorbereitung der Straßenausbaubeitragssatzung wurden folgende Punkte beschlossen:
1. Die Triftstraße im Gemeindeteil Krüge wird als Haupteerschließungsstraße vorgeschlagen, die Gartenstraße im Gemeindeteil Neu-Gersdorf als Anliegerstraße.

2. In der Satzung § 4 Gemeindeanteile sind die jeweils zulässigen Höchstbeteiligungen der Gemeinde festzuschreiben. Außerdem sollten die Rinnen, Borde, Rad- und Gehwege zusammengefasst und in den Kosten für die Straße enthalten sein.

3. Im § 7 Abs. 1 Satz 2 sind Landschafts- und Naturschutzgebiete zu berücksichtigen

- 10/2005** Der Antrag der Eheleute K. zur Aufstellung einer Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h wurde befürwortet.
- 11/2005** Es wurde empfohlen, Frau P. als Vertretung für die Technische Kraft in der Kita Krüge befristet einzustellen. Zur Besetzung der Stelle ist nur eine eingeschränkte Ausschreibung im Bereich der Gemeinde Falkenberg durchzuführen.
- 12/2005** Dem Antrag auf Schaffung einer Zufahrt im Bereich des Grdst. Dorfstraße 6 und der sich daraus ergebenden Öffnung der vorhandenen Feldsteinmauer wurde zugestimmt. Der Antragsteller sicherte die vollständige Kostenübernahme und fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu. Die Kosten für die Änderung des Containerstellplanes sind ebenfalls durch die Antragsteller zu tragen. Mit den Antragstellern ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, innerhalb welcher Frist die Arbeiten zu beginnen und abzuschließen sind und dass die Verkehrssicherungspflicht für diese Einfahrt durch die Antragsteller zu übernehmen ist.

Heckelberg-Brunow

21.06.2005

- 69/2005** Die Änderung der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen: TOP 2.10 – Beschlüsse zur Kreisumlage, TOP 2.11 – Informationen des Bauausschusses, TOP 2.12 – Bürgerfragestunde, TOP 3.10 – Sonstiges
- 70/2005** Die Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Heckelberg vom 13.12.1998 wurde beschlossen. Diese tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 71/2005** Die Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Brunow vom 21.03.2000 wurde beschlossen. Diese tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 72/2005** Dem Bauvorhaben „Errichtung eines EFH mit Einliegerwohnung“ in der Leuenberger Straße 13a im OT Brunow wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- 73/2005** Der Privatisierung des FLST 139, Fl. 5, Gemark. Heckelberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Das FLST liegt im Gemeindeteil Beerbaum. Der überwiegende Teil des Grdst. bis zu einer Tiefe von ca. 40 m befindet sich im Innenbereich. Diese Fläche ist als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die restliche Fläche befindet sich im Außenbereich und ist als Grünfläche ausgewiesen. Ein Antrag auf Zuordnung wurde nicht gestellt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 74/2005** Die Bekanntgabe der gemeldeten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wurde zur Kenntnis genommen.
- 75/2005** Der Beschluss-Nr. 117/2004 vom 11.10.2004 wurde annulliert. Eine entsprechende Abstimmung fand mit der Unteren Wasserbehörde statt. Die Gemeinde kann das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für den betroffenen Grabenabschnitt selbst nicht durchführen.

- 76/2005** Die Ergebnisse der gemeinsamen Befahrung des Amtes Falkenberg-Höhe mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des LK MOL vom 12.05.2005 wurden zur Kenntnis genommen. Für die Abarbeitung wurden keine Festlegungen getroffen.
- 77/2005** Der Feuerwehr wurde entsprechend der Abrechnung der Veranstaltung „Tag der offenen Tür“ ein Zuschuss gewährt.
- 78/2005** Es wurde beschlossen, Rechtsmittel gegen folgende Bescheide einzulegen:
1. Bekanntgabe der Schlüsselzuweisung – Bescheid vom 03.06.2005
2. Bekanntgabe der Kreisumlage des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.06.2005
Das Amt wird ermächtigt, in Absprache mit dem BM erforderlichenfalls anwaltliche Beratung hinzuzuziehen.
- 79/2005** Es wurde beschlossen, Rechtsmittel gegen die zu erwartende Bekanntgabe der Amtsumlage des Amtes Falkenberg-Höhe einzulegen. Mit der Vertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow im Verfahren gegen die Amtsumlage werden, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen einschlägig sind, Herr B., Herr D. und Herr L. beauftragt und ermächtigt, erforderlichenfalls anwaltliche Beratung hinzuzuziehen.
- 80/2005** Es wurde abgelehnt, ab dem 01.06.2005 für 20 Wochenarbeitsstunden befristet bis 31.12.2005 einen Gemeindearbeiter zu beschäftigen.
- 81/2005** Es wurde beschlossen, ab dem 01.07.2005 für 20 Wochenarbeitsstunden befristet bis zum 31.12.2005 einen Gemeindearbeiter zu beschäftigen. Der Gemeindearbeiter wird entsprechend BMT-G-O in die Lohngruppe 1 eingruppiert. Die Stelle wird mit 0,5 VbE für den Schwerpunkort Heckelberg durch Herrn R. besetzt.
- 82/2005** Es wurde beschlossen, ab dem 01.07.2005 für 20 Wochenarbeitsstunden befristet bis zum 31.12.2005 einen Gemeindearbeiter zu beschäftigen. Der Gemeindearbeiter wird entsprechend BMT-G-O in die Lohngruppe 1 eingruppiert. Die Stelle wird mit 0,5 VbE für den Schwerpunkort Brunow durch Herrn P. besetzt.
- 83/2005** Es wurde beschlossen, ab dem 01.07.2005 für 20 Wochenarbeitsstunden befristet bis zum 31.12.2005 einen Gemeindearbeiter zu beschäftigen. Der Gemeindearbeiter wird entsprechend BMT-G-O in die Lohngruppe 1 eingruppiert. Die Stelle wird mit 0,5 VbE durch Herrn D. besetzt. Die Einstellung soll nur erfolgen, wenn die zuvor beschlossenen Einstellungen von Herrn R. oder Herrn P. nicht zu Stande kommen
- 84/2005** Der Anschaffung von Ersatzteilen für den Aufsitzmäher wurde zugestimmt. Die Anschaffungskosten übersteigen den Auftragswert zur freihändigen Vergabe. Vergleichbare Angebote liegen nicht vor. Nach VOB ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Die Gemeindevertretung übernimmt die Verantwortung für die nicht VOB-gemäße Beauftragung. Gleichzeitig wird nachträglich der GV Herr R. ermächtigt, den Ankauf durchzuführen.
- 85/2005** Der Beschluss-Nr.: 57/2005 für die Vergabe der Mäharbeiten auf dem Bolzplatz im OT Heckelberg an die Beiersdorfer Fachfirma wurde aufgrund der vorliegenden vergleichbaren Angebote annulliert. Sowie die Arbeiten aufgrund des Beschlusses-Nr.: 57/2005 ausgelöst oder durchgeführt wurden, bleibt der Beschluss-Nr.: 57/2005 bestehen.
- 86/2005** Die Vergabe der Mäharbeiten auf dem Bolzplatz im OT Heckelberg für das Jahr 2005 erfolgte an eine Fachfirma aus Wriezen. Die Mäharbeiten sollen nach Bedarf in Abstimmung mit dem OBM Heckelberg durchgeführt werden.
- 87/2005** Dem Antrag zur Kleintierhaltung auf dem FLST 74, Fl. 3, Gemark. Heckelberg wurde zugestimmt. Die Zustimmung befreit den Antragsteller nicht von der Einhaltung privat- und öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

- 88/2005** Dem Antrag von Frau P. auf Abschluss eines Pachtvertrages wurde zugestimmt. Verpachtet wird eine Teilfläche von 585 m² des FLST 277, Fl. 3, Gemark. Heckelberg.
- 89/2005** Die Beauftragung eines Ingenieurbüros aus Bad Freienwalde für die Fachplanungen Elektro, Heizung, Sanitär und Lüftung für die Leistungsphasen 1 bis 4 wurde beschlossen. Der Änderungsvertrag wird zum Vertragsbestandteil des Hauptauftrages.
- 90/2005** Mit der Erstellung eines amtlichen Lageplanes für den Bauantrag „GZ OT Heckelberg“ wurde ein Vermessungsbüro aus Bad Freienwalde beauftragt.

18.07.2005

- 91/2005** Die Tagesordnung wurde mit folgenden Änderungen beschlossen: TOP 2. 4 „Sonstiges“, TOP 2. 5 „Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 64/2005 - Gemeindezentrum Heckelberg“ und TOP 2. 6 „Bürgerfragestunde“
- 92/2005** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 21.06.2005 unter Berücksichtigung der Änderungen wurde bestätigt.
- 93/2005** Der Ankauf eines Mehrzweckzeltes wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die notwendigen Ausschreibungsmodalitäten zu veranlassen.
- 94/2005** Der Privatisierung des FLST 113, Fl. 5, Gemark. Heckelberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 95/2005** Der Privatisierung des FLST 102, Fl. 1, Gemark. Heckelberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- 96/2005** Es wurde beschlossen, unter Abänderung des Beschlusses vom 23.05.2005 Nr. 64/2005 wird der Bauantrag für das GZ im OT Heckelberg, Mühlenstraße/Gartenstraße entsprechend der der Beschlussvorlage beiliegenden Planzeichnung, bezeichnet mit Anlage 1 und beiliegenden Erläuterung des Planungsbüros, bezeichnet mit Anlage 2, geändert.
- 97/2005** Die Beauftragung eines RA-Büros aus Potsdam, zur abschließenden Prüfung der Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2005 im Hinblick auf die Einbeziehung des gewogenen Hebesatzes der Gewerbesteuer nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes sowie mit der Vertretung im Verfahren um die Kreisumlage 2005 und die Schlüsselzuweisung 2005 wurde beschlossen.
- 98/2005** Das Protokoll über die Auseinandersetzung des Küster-Schul-Vermögens in Brunow wurde beschlossen. Die GV wird eine Entschädigung für die Auseinandersetzung an die Evangelische Kirchengemeinde zu Brunow als Wertausgleich bereitstellen. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wird beauftragt, das Protokoll zu unterzeichnen und zum Grundbuch des Amtsgerichtes Bad Freienwalde einzureichen.

Höhenland

20.07.2005

- 57/2005** Die Tagesordnung wurde mit folgenden Änderungen beschlossen: 2. 12 „Wasseranschluss Festwiese Leuenberg“, 2. 13 „Informationen“, 2.13. 1 „Information zum Ausbau der B 158 –

Ortsdurchfahrt Leuenberg“, 2. 13. 2 „Information zum Förderantrag Gutshaus“, und 2. 13. 3 „Information Straßenbau Wölsickendorf in Richtung B 158“.

- 58/2005** Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 17.12.2003 wurde beschlossen.
- 59/2005** Erteilung des Negativzeugnisses für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 306/2005. Gemark. Wollenberg, Fl. 1, FLST 139, Größe: 46.050 qm
- 60/2005** Erteilung des Negativzeugnisses für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 333/2005 Gemark. Wollenberg, Fl. 2, FLST 16, Größe: 40.802 qm
- 61/2005** Erteilung des Negativzeugnisses für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 640/05 Gemark. Wölsickendorf, Fl. 1, FLST 54, 183 qm
Gemark. Wölsickendorf, Fl. 1, FLST 60, 341 qm
Gemark. Wölsickendorf, Fl. 1, FLST 61, 590 qm
- 62/2005** Erteilung des Negativzeugnisses für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 307/2005 Gemark. Wollenberg, Fl. 1, FLST 138, Größe 46.393 qm
- 63/2005** Es wurde beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, gegen den Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ Widerspruch einzulegen. Zum Zwecke der Durchsetzung wird die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes genehmigt. Bei Eingang des Widerspruchsbescheides ist Klage einzureichen.
- 64/2005** Die Annullierung des Beschlusses Nr. 120/2004 vom 17.11.2004 wurde abgelehnt.
- 65/2005** Der TOP 2.7 „Sachstand und Festlegung zur Sicherung von Altlastenstandorten“ wurde vertagt.
- 66/2005** Der Privatisierung der FLST 68, 69, Fl. 3, Gemark. Steinbeck (die FLST sind im FNP als Wald ausgewiesen, Anträge auf Zuordnung wurden zurück genommen) und FLST 210, 327, 334, Fl. 1, Gemark. Wollenberg (FLST sind im FNP als Wald ausgewiesen, Anträge auf Zuordnung wurden nicht gestellt, laut FNP befindet sich auf dem FLST 210 eine Deponie / Altlastenverdachtsfläche) durch die Land und Forst Service Brandenburg/GmbH im Auftrag der BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- 67/2005** Der Privatisierung des FLST 10, Fl. 2, Gemark. Leuenberg durch ein Ingenieurbüro im Auftrag der BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- 68/2005** Die Vertagung des TOP 2. 9 „Beschluss zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, 2.9.1 hier: Errichtung einer WKA durch die Fa. IEE GmbH“ wurde beschlossen.
- 69/2005** Die Vertagung des TOP 2. 9 „Beschluss zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, 2.9.2 hier: Errichtung einer WKA durch die Fa. ASE GmbH“ wurde beschlossen
- 70/2005** Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Nachtragshaushalt 2005 zur Fahrzeughaltung einschließlich der Absicherung der Grünflächenpflege und des Winterdienstes im OT Wölsickendorf-Wollenberg wurde beschlossen.
- 71/2005** Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Nachtragshaushalt 2005 zur Errichtung von 30 Stück Straßenlampen im OT Leuenberg wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, nach Beschlussfassung den Auftrag zur Errichtung zu erteilen.
- 72/2005** Zur weiteren Verfahrensweise für die Instandsetzung der Trauerhalle in Leuenberg wurde beschlossen, finanzielle Mittel im Nachtragshaushalt einzustellen und ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.

- 73/2005** Es wurde beschlossen, die durch Mengenerhöhung entstandenen Kosten für den Wasseranschluss Festplatz Leuenberg zu tragen.
- 74/2005** Die Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Ausbau der B 158, Ortsdurchfahrt Leuenberg unter Hinzuziehung des Landesbetriebes für Straßenwesen und der Kandidaten für die Bundestagswahl aus der Region wurde beschlossen.
- 75/2005** Es wurde beschlossen für die Maßnahmen „Planung Seestraße in Steinbeck und Gartenstraße in Leuenberg“ und „Ausbau Bahnhofstraße in Leuenberg“ einen Antrag auf Fördermittel aus dem Investitionsprogramm öffentlicher Personennahverkehr des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zu stellen.
- 76/2005** Der TOP 3. 2 „Beschluss zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ wurde vertagt.

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

20.06.2005

- 20/2005** Der TOP 2. 2. „Anträge auf Besuch einer anderen als zuständigen Grundschule“ wurde durch den Antrag der Fam. B. aus Beiersdorf-Freudenberg ergänzt.
- 21/2005** Dem Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule der Antragsteller O. aus 16259 Höhenland wurde zugestimmt. Begründung: Eine Beschulung könnte auch in der Grund- und Gesamtschule Heckelberg erfolgen. In Hinblick auf die Entwicklung ist jedoch der Zeitpunkt eines Schulwechsels ungünstig.
- 22/2005** Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule der Antragsteller O. aus 16259 Höhenland wurde abgelehnt. Begründung: Die 1. Klasse ist mit nur 20 Kindern besetzt. Die Beschulung kann in der Grund- und Gesamtschule Heckelberg aufgrund des Ganztagsangebotes erfolgen. Die Lehrer haben die Befähigung den Förderunterricht zu erteilen und die Kinder zu betreuen. Das Ganztagsangebot erstreckt sich auch auf den Bereich des Nachmittags.
- 23/2005** Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule der Antragsteller B. aus 16259 Beiersdorf-Freudenberg wurde abgelehnt. Begründung: Über den Antrag der Fam. B. zur Um- bzw. Beschulung ihres Kindes in der Grundschule Werneuchen kann nicht positiv beschieden werden, da kein Nachweis und keine sachliche Stellungnahme vorliegen. Selbst bei Vorlage eines amtlichen Nachweises zu festgestellten Lernschwächen kann eine Förderung an der Grund- und Gesamtschule Heckelberg erfolgen.
- 24/2005** Es wurde beschlossen, entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfeprojekten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ einen Förderantrag wie folgt zu stellen: Die Gesamtkosten betragen bis 20.000 €, der Eigenanteil beträgt mind. 10 %. Die Eigenanteile werden über Spenden- und Sponsorengelder bereitgestellt. Die Antragsstellung erfolgt über die Schulleitung in Verbindung mit dem Amt Falkenberg-Höhe.

Bekanntmachung

Die nachstehende

Aufhebungssatzung (Baumschutzsatzung) OT Brunow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 08.09.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen, Hecken und
Sträuchern
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 24 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - Bbg.NatSchG) vom 25.05.2004 (GVBl. I S. 350), der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. II S. 553) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in Ihrer Sitzung am 21.06.2005 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Brunow vom 21.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe vom 25.04.2000, 09. Jahrgang, Nr. 02, Seite 69 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Falkenberg, den 07.09.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Aufhebungssatzung (Baumschutzsatzung) OT Heckelberg


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 08.09.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Heckelberg zum Schutz von Bäumen,
Hecken und Sträuchern
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 24 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - Bbg.NatSchG) vom 25.05.2004 (GVBl. I S. 350), der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. II S. 553) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in Ihrer Sitzung am 21.06.2005 folgende Aufhebungssatzung erlassen:


Artikel 1

Die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Heckelberg vom 13.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe vom 20.09.1999, 08. Jahrgang, Nr. 06, Seite 349 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Falkenberg, den 08.09.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Falkenberg zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung)


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 27.09.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 24 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.05.2004 (GVBl. I S. 350 - 383), der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 – (GVBl. II S. 553 - 555) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenberg/Mark, Krüge/Gersdorf und Dannenberg/Mark mit den jeweiligen Gemeindeteilen und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Falkenberg.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden
 - b) Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe.
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Bbg.NatschG gepflanzt wurden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung, d.h. kein Bungalow bzw. Zweitwohnsitz bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 cm
 - b) Obstbäume, Pappeln, Baumweiden und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs
 - c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes
 - d) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Bbg.NatschG, von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36. Der Schutz von Naturdenkmälern regelt sich nach § 23 und § 36 des Bbg.NatschG.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 - a) die Befestigung des durch die Kronentaufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - d) das Ausbringen von Herbiziden,
 - e) austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leistungen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs.1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

- (2) Die Gemeinde wird unter fachlicher Anleitung (für angrenzende Wälder der zuständige Revierförster und für Bäume im Kommunaleigentum eine Fachfirma) jährlich eine Baumschau durchführen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Das Amt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zwecke der Schutzausweisungen vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu veräußern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei Amt Falkenberg-Höhe schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Das Amt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigen Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Bei einer Beseitigung von Bäumen, Hecken, Sträuchern u. a. innerhalb der Vegetationszeit (16. März bis 15. September) ist zusätzlich nach § 5 der Baumschutzverordnung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 36 Bbg.NatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilen.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, mit Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten. Eine im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehende und erteilte Fällgenehmigung erhält erst mit Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung ihre Wirksamkeit.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung bzw. Neupflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs.1 Nr. 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt Falkenberg-Höhe zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (3) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs.3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Ausnahme genehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 10

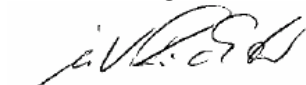
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Falkenberg 28.06.1996, zuletzt geändert am 19.11.2001 und die Satzung der Gemeinde Dannenberg vom 28.06.1995 außer Kraft.

Falkenberg, den 27.09.2005



Amtsleiter
(Alberti)

Anlage 1 Gehölze für Kompensationsmaßnahmen

Einheimische Baum- und Straucharten

Tab. 1: In Brandenburg einheimische Baum- und Straucharten für Pflanzungen in der freien Landschaft

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung (s.u.)	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	1		X		X	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	1, 2		X		X	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	1, 2		X		X	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		X			X	X
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke			X	X	X	X
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke		X	X		X	X
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			X		X	
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Roter Hartriegel	3, 4		X	X	X	
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel			X		X	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügeliger Weißdorn	3		X	X	X	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	3		X	X	X	X
<i>Crataegus -Hybriden</i>	Weißdorn	3, 5		X	X	X	X
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster				X		X
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen			X		X	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			X		X	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3, 6	X	X		X	X
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche		X	X		X	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	1		X		X	
<i>Malus sylvestris</i> agg.	Wild-Apfel	1, 7		X		X	X
<i>Pinus vestris syl</i>	Gemeine Kiefer			X	X	X	X
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe			X	X	X	X
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche		X	X		X	X
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe	3		X	X	X	
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.	Wild-Birne	8		X	X	X	X
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche				X	X	X
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche			X	X	X	X
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn			X	X	X	X
<i>Rosa canina</i> agg.	Artengruppe Hunds-Rose	3, 10		X	X	X	X
<i>Rosa corymbifera</i> agg.	Artengruppe Hecken-Rose	3, 11		X	X	X	X
<i>Rosa inodora</i>	Geruchlose Rose	3, 12			X	X	
<i>Rosa rubiginosa</i> agg.	Artengruppe Wein-Rose	3, 13			X	X	
<i>Rosa tomentosa</i> agg.	Artengruppe Filz - Rose	3, 14		X	X	X	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	3	X	X		X	X
<i>Salix aurita</i> agg.	Ohr-Weide	3, 15	X				X
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide			X	X	X	X
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide, Asch-Weide	3	X			X	X
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	3	X			X	X
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	1, 9	X	X		X	
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel-Weide	3, 16	X			X	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide		X	X		X	X
<i>Salix x rubens</i> (S. alba x S. fr agilis)	Hohe Weide	3	X	X		X	X
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			X		X	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche,			X	X	X	X

		Vogelbeere			
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		x		x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	3	x		x
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x	x
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	3	x		x
<i>Ulmus x hollandi</i> ca	Bastard-Ulme	3, 17	x		x
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		x	x	x

Anmerkungen

1) Gehölzsippe besitzt nur regionale Vorkommen bzw. ist hinsichtlich ihrer natürlichen Verbreitung innerhalb Brandenburgs unzureichend bekannt. Eine Ausbringung außerhalb der natürlichen Verbreitungsgebiete im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen führt in der Regel zur anthropogenen Überprägung natürlicher Verbreitungsbilder und zu Veränderungen ökologischer Anpassungen. Die Verwendung dieser Arten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen muss eine kritische Bewertung im Einzelfall erfahren und soll nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde.

2) *Acer platanooides* und *A. pseudoplatanus* besitzen nur wenige und eng begrenzte natürliche Vorkommen auf nährstoffreichen Standorten (vgl. ASCHERSON 1864). Rezente Vorkommen stammen fast ausschließlich aus neueren Anpflanzungen. Beide Arten sind sehr konkurrenzstark und vermehren sich in der Umgebung entsprechender Samenbäume in großen Mengen. Vor allem in Wäldern nährstoffarmer Standorte kann der Aufwuchs von Ahornbäumen die Ausbildung einer florengerechten Kraut- und Strauchschicht und die Naturverjüngung von Lichtbaumarten sehr beeinträchtigen. In diesem Fall besitzt die Pflanzung von Ahorn keine eingriffskompensierende Wirkung.

3) Schwer bestimmbare Sippen bzw. Hybriden mit zum Teil regional spezifischen Verbreitungsmustern. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde. Diese Anforderung kann vorläufig zu einer Beschränkung der Verwendung führen, welche aber in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt weniger schwerwiegend ist als die fortgesetzte Beeinträchtigung der oft begrenzten gebietstypischen Vorkommen durch gebietsfremde Herkünfte.

4) *Cornus sanguinea* s.l. umfasst die Unterarten *C. sanguinea* ssp. *sanguinea*, *C. sanguinea* ssp. *australis* und *C. sanguinea* ssp. *hungarica*. Die Verbreitung dieser Sippen in Brandenburg ist noch ungenügend bekannt.

5) Unter den *Crataegus*-Hybriden werden die folgenden Sippen zusammengefasst: *C. x media* (*C. laevigata* x *C. monogyna*), *C. x subsphaericea* (*C. monogyna* x *C. rhipidophylla*), *C. x macrocarpa* (*C. laevigata* x *C. rhipidophylla*). Sie stellen gebietsweise einen großen Anteil der *Crataegus*-Flora dar. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. Durch die einseitige Verwendung von *C. monogyna* aus gebietsfremden Herkünften wurde der gebietstypische Genpool bei Weißdorn erheblich verändert. Künftig ist neben der Verwendung von *Crataegus monogyna* auch auf die Verwendung der anderen genannten Sippen zu achten. Bei *Crataegus* -Hybriden sind immer Pflanzen nachweisbar regionaler Herkunft zu verwenden.

6) Bei *Frangula alnus* handelt sich in Brandenburg um *F. alnus* var. *alnus* und *F. alnus* var. *elliptica*, welche unterschiedlichen ökologischen Ansprüche haben, in ihrer Verbreitung aber ungenügend bekannt sind (VENT et al. 1973 und eigene Beobachtungen).

7) Unter *Malus sylvestris* agg. werden neben *M. sylvestris* s.str. Hybridschwärme zwischen Kultur- und Wildapfel zusammengefasst. Bei der Verwendung ist möglichst auf echten *M. sylvestris* zu achten.

8) *Pyrus pyraaster* agg.: In Nordost-Brandenburg treten laut ENDTMANN (1999) nur Hybriden mit der Kulturbirne auf. Vermutlich stellt sich die Situation in anderen Teilen Brandenburgs ähnlich dar.

9) *Quercus robur* kommt innerhalb der größeren Flussauen auch in zeitweise überfluteten Bereichen der Hartholzaue vor und kann hier z.B. im Rahmen der Auwaldinitiation gepflanzt werden.

10) *Rosa canina* agg. umfasst die Sippen *R. canina*, *R. sub canina* und *R. dumalis*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. dumalis* ist in Brandenburg

nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

11) *Rosa corymbifera* agg. umfasst die Sippen *R. corymbifera*, *R. subcollina* und *R. caesia*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. caesia* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

12) *Rosa inodora* gehört zum *R. elliptica* agg. Da *R. elliptica* und *R. agrestis* jedoch in Brandenburg extrem selten sind, wird auf die Nennung des Aggregates verzichtet. Die Ausbringung von *R. elliptica* und *R. agrestis* sollte nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

13) *Rosa rubiginosa* agg. umfasst die Sippen *R. rubiginosa*, *R. columnifera* und *R. micrantha*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. micrantha* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

14) *Rosa tomentosa* agg. umfasst die Sippen *R. tomentosa*, *R. pseudoscabriuscula* und *R. sherardii*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. tomentosa* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

15) *Salix aurita* agg. umfasst *S. aurita* unter Einschluss der Hybriden mit *S. cinerea*.

16) *Salix triandra* agg. umfasst die beiden Unterarten *ssp. triandra* und *ssp. amygdalina*.

17) Die Hybride ***Ulmus x hollandica*** hat als Eltern *U. glabra* x *U. minor*, von denen sie sich oft sehr schwer unterscheiden lässt. *U. x hollandica* wurde bis weilen gepflanzt, kommt aber auch als Spontanhybride vor.

18) Auf die Verwendung **alter, regionaltypischer Sorten** achten. Diese werden in der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau in Müncheberg gesammelt und von einzelnen brandenburgischen Baumschulen vermehrt (vgl. SCHWÄRZEL 1996).

19) *Crataegus rhipidophylla* s.l. umfasst die beiden Unterarten *ssp. rhipidophylla* und *ssp. lindmanii*. Aus Brandenburg wurde die *ssp. lindmanii* sowie Übergangsformen zwischen beiden *ssp.* Beschrieben (LIPPERT 1990-1995, LOOS 1996).

Obstgehölze

Tab. 2: Geeignete Obstgehölze für Pflanzungen in der freien Landschaft							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung (s.u.)	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht -frisch	trocken	reich	arm
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel	18		X		X	X
<i>Prunus avium-Kultivare</i>	Süßkirsche	18		X		X	
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume	18		X	X	X	X
<i>Prunus cerasus</i>	Weichsel-, Sauer-Kirsche	18		X	X	X	X
<i>Prunus domestica</i>	Gewöhnliche Kultur-Pflaume	18		X	X	X	X
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne	18		X		X	X

Anmerkung

18) Auf die Verwendung **alter, regionaltypischer Sorten** achten. Diese werden in der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau in Müncheberg gesammelt und von einzelnen brandenburgischen Baumschulen vermehrt (vgl. SCHWÄRZEL 1996).

Seltene, regional verbreitete bzw. gefährdete Baum- und Straucharten

Tab. 3: Seltene, regional verbreitete bzw. gefährdete Baum- und Straucharten für Pflanzungen im Rahmen spezieller Artenschutzprojekte							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anmerkung (s.u.)	Wasserversorgung			Nährstoffversorgung	
			nass	feucht -frisch	trocken	reich	arm
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	1		X		X	

<i>Crataegus rhipidophylla s.l.</i>	Großkelch-Weißdorn	3, 19		x	x	x	
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	1		x		x	
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder			x	x	x	x
<i>Picea abies</i>	Rot-Fichte	1		x		x	
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	3	x	x		x	x
<i>Rosa agrestis</i>	Acker-Rose	3, 12			x	x	
<i>Rosa caesia</i>	Lederblättrige Rose	3, 11		x	x	x	x
<i>Rosa dumalis</i>	Graugrüne Rose	3, 10		x	x	x	
<i>Rosa elliptica</i>	Keilblättrige Rose	3, 12			x	x	
<i>Rosa jundzilli</i>	Rauhblättrige Rose	3			x	x	
<i>Rosa micrantha</i>	Kleinblütige Rose	3, 13			x	x	
<i>Rosa tomentella</i>	Flaum-Rose	3		x	x	x	
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose	3, 14		x	x	x	
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	1, 3	x	x		x	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	1		x		x	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	1		x		x	

Anmerkungen:

1) Gehölzsippe besitzt nur regionale Vorkommen bzw. ist hinsichtlich ihrer natürlichen Verbreitung innerhalb Brandenburgs unzureichend bekannt. Eine Ausbringung außerhalb der natürlichen Verbreitungsgebiete im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen führt in der Regel zur anthropogenen Überprägung natürlicher Verbreitungsbilder und zu Veränderungen ökologischer Anpassungen. Die Verwendung dieser Arten im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen muss eine kritische Bewertung im Einzelfall erfahren und soll nur in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde.

3) Schwer bestimmbare Sippen bzw. Hybriden mit zum Teil regional spezifischen Verbreitungsmustern. Es darf generell nur Pflanzgut verwendet werden, das von gebietstypischen Beständen im gleichen Naturraum gewonnen wurde. Diese Anforderung kann vorläufig zu einer Beschränkung der Verwendung führen, welche aber in ihren Auswirkungen auf den Naturhaushalt weniger schwerwiegend ist als die fortgesetzte Beeinträchtigung der oft begrenzten gebietstypischen Vorkommen durch gebietsfremde Herkünfte.

10) *Rosa canina* agg. umfasst die Sippen *R. canina*, *R. subcanina* und *R. dumalis*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. dumalis* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

11) *Rosa corymbifera* agg. umfasst die Sippen *R. corymbifera*, *R. subcollina* und *R. caesia*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. caesia* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

12) *Rosa inodora* gehört zum *R. elliptica* agg. Da *R. elliptica* und *R. agrestis* jedoch in Brandenburg extrem selten sind, wird auf die Nennung des Aggregates verzichtet. Die Ausbringung von *R. elliptica* und *R. agrestis* sollte nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

13) *Rosa rubiginosa* agg. umfasst die Sippen *R. rubiginosa*, *R. columnifera* und *R. micrantha*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. micrantha* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

14) *Rosa tomentosa* agg. umfasst die Sippen *R. tomentosa*, *R. pseudoscabriuscula* und *R. sherardii*. Eine genaue Trennung der Sippen ist bei der Gehölzanzucht nicht immer möglich. *R. tomentosa* ist in Brandenburg nur regional verbreitet und sehr selten, ihre Ausbringung sollte daher nur in abgestimmten Ausnahmefällen erfolgen.

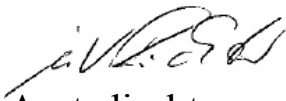
19) *Crataegus rhipidophylla s.l.* umfasst die beiden Unterarten *ssp. rhipidophylla* und *ssp. lindmanii*. Aus Brandenburg wurde die *ssp. lindmanii* sowie Übergangsformen zwischen beiden *ssp.* Beschrieben (LIPPERT 1990-1995, LOOS 1996).

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 02.02.2005 ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 30.03.2005 genehmigt worden.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Haushaltssatzung sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3, Jahrgang Nr. 12 vom 27.05.2005 sowie im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen Nr. 6, Jahrgang 2 vom 22.06.2005 veröffentlicht worden.

Falkenberg, den 11.08.2005



Amtsdirktor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2005 vom 22.08.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 05.09.2005



Amtsdirktor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Falkenberg-Höhe
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.08.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	390.500	0	1.232.500,00	1.623.000,00
die Ausgaben	393.700	3.200	1.232.500,00	1.623.000,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	378.200	200	94.700	472.700
die Ausgaben	378.000	0	94.700	472.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen	von bisher	auf nunmehr
1. Amtsumlage nach § 13 der Amtsordnung	34,17 v. H.	5,05 v. H.
2. Zusatzumlage für Kindertagesstätten nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf- Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland wird nicht geändert.	7,0 v. H.	0,392 v. H.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 01.09.2005


Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 01.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 05.09.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	400	36.600	526.600	490.400
die Ausgaben	23.700	59.900	526.600	490.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	49.400	46.200	132.500	135.700
die Ausgaben	12.500	9.300	132.500	135.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher in Euro	auf nunmehr in Euro
1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert		
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert		
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	87.000	81.000


§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 05.09.2005


 Amtsdirektor
 (Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 29.08.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 09.09.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	64.500	99.000	2.164.400	2.129.900
die Ausgaben	72.700	366.800	2.424.000	2.129.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	355.700	4.800	254.400	605.300
die Ausgaben	362.700	11.800	254.400	605.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.


§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 09.09.2005


 Amtsdirektor
 (Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2005 vom 07.09.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

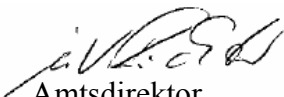
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 23.09.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Höhenland
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09..2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.800	62.200	851.600	804.200
die Ausgaben	32.600	80.000	851.600	804.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	150.900	0	403.200	544.100
die Ausgaben	150.900	0	403.200	544.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.


§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 23.09.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

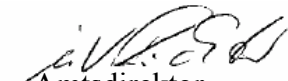
Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg liegt in der Kämmerei des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 04.10.2005 bis 18.10.2005 zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus..

Falkenberg, den 27.09.2005


Amtsdirektor
(Alberti)


Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Falkenberg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts der Gemeinde Falkenberg zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Falkenberg liegt in der Kämmerei des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 04.10.2005 bis 18.10.2005 zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 27.09.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

Ende amtliche Bekanntmachungen

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	DEP	Dorferneuerungsplanung
FAG	Finanzausgleichgesetz	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FST	Flurstück
gel.	gelegen	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemark.	GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO	Gemeindeordnung	Grdst.	Grundstück
GV	Gemeindevertretung	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZ	Gemeindezentrum		
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
HH-Jahr	Haushaltsjahr	HHP	Haushaltsplan
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	KMRL	Kaltmietrücklage
KITA	Kindertagesstätte	OBM	Ortsbürgermeister
OBR	Ortsbeirat	OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	TOP	Tagesordnungspunkt
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TO	Tagesordnung
TÖB	Träger öffentlicher Belange	WE	Wohnungseinheit
üpl.	überplanmäßige	WuBV	Wasser- und Bodenverband
WKA	Windkraftanlagen		

Ende des Amtsblattes Nr. 05/2005

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor
Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon: 033458 / 64611
Fax: 033458 / 64621
E-Mail: info@amt-fahoe.de
Internet: www.amt-fahoe.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe
Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.